

1. Miete und Nebenkosten werden mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. In der Miete sind die Kosten des normalen Energieverbrauchs, Belüftung, sowie die Aufbauend- und Schlussreinigung enthalten. Ein darüber hinausgehender Energieverbrauch, z.B. Zusatzbeleuchtung, sowie eine über eine normale Reinigung hinausgehende Verschmutzung von Boden und Wänden werden dem Mieter gesondert zu den während der Mietzeit gültigen Messe München GmbH-Preisen in Rechnung gestellt.
2. Die Räumlichkeiten sind in der Regel mit Konferenzraumtischen und -stühlen ausgestattet. Etwaige vom Mieter gewünschte Änderungen der Einrichtungen werden, soweit sie von der Messe München GmbH vorgenommen werden können, zu den zur Mietzeit gültigen Preisen vorgenommen.  
Telefon-, Telefaxanschlüsse, audiovisuelle Anlagen und andere Einrichtungen werden, soweit vorhanden, dem Mieter durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen zu den zur Mietzeit gültigen Preisen zur Verfügung gestellt.
3. Sofern erforderlich ist der Mieter verpflichtet, den von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen angebotenen Ordnungs-, Garderoben- und Toiletten-dienst einzusetzen.  
Diese Dienste werden dem Mieter zu den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
4. Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Mieter die Überlassung des Mietgegenstandes so lange zu verweigern, bis er sämtlichen bis zum Beginn der Mietzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH nachgekommen ist.
5. Die Messe München GmbH übergibt den Mietgegenstand und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen zu Beginn der Mietzeit in gereinigtem und für die vertragsgegenständliche Nutzung geeignetem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.  
Dem Mieter ist es insbesondere nicht gestattet, Nägel und sonstige Befestigungen an den Decken, Wänden, Türen und Böden anzubringen. Der Zustand der Mieträume wird vor Beginn und nach Beendigung der Mietzeit von der Messe München GmbH festgestellt.
6. Die Belegung von Konferenzräumen hat nach dem jeweils gültigen, von der städtischen Branddirektion genehmigten Bestuhlungs- und/oder Tischplan zu erfolgen. Zusätzliche Einbauten sowie Änderungen im gültigen Bestuhlungs- und/oder Tischplan bedürfen der vorherigen Genehmigung der städtischen Branddirektion, welche die Messe München GmbH im Auftrag des Mieters auf Kosten des Mieters einholt. Der Mieter hat der Messe München GmbH diesbezüglich die geeigneten Pläne zur Verfügung zu stellen.  
Eventuell mit der Genehmigung verbundene Auflagen sind vom Mieter ebenfalls zu seinen Lasten zu erfüllen. Sofern für Konferenzsäle genehmigte Bestuhlungs- und/oder Tischpläne vorliegen müssen, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.  
Dem Mieter obliegt insoweit eine Erkundigungspflicht. Änderungen der Möblierung der Konferenzsäle sind mit der Messe München GmbH abzustimmen.  
**Wünsche bezüglich der Bestuhlung sind der Messe München GmbH bis spätestens 10 Tage vor Mietbeginn mitzuteilen. Die Messe München GmbH wird die Anfrage auf Zulässigkeit prüfen.**  
Bei Änderungen nach diesem Termin ist die Messe München GmbH berechtigt, für jede Änderung eine Änderungspauschale in Höhe von 50,00 EUR zu berechnen. Wenn Änderungen erforderlich sind, nachdem die Leistungen bereits erbracht wurden bzw. sofern Umbestuhlungen während eines Konferenztages erwünscht sind berechnet die Messe München GmbH pro Umbestuhlung eine Umbestuhlungspauschale für den jeweiligen Saal. Sollte der Mieter die gesetzlichen Bestimmungen verletzen, so stellt er die Messe München GmbH in jeder Hinsicht schad- und klaglos.
7. Sofern die Messe München GmbH dem Mieter Schlüssel für die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten ausgehändigt hat, ist der Mieter verpflichtet, mit Ablauf der Mietzeit die ihm ausgehändigten Schlüssel dem von der Messe München GmbH benannten Beauftragten zurückzugeben.  
Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Schließungen der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten, die mit den nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebenen Schlüsseln geschlossen werden können, gegen die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 120,00 EUR umzuprogrammieren. Die Messe München GmbH ist befugt, für jeden ausgehändigten Schlüssel eine angemessene Kautions zu verlangen, die verfällt, wenn der Mieter den Schlüssel nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.
8. Veränderungen an den Räumen und an den haustechnischen Installationen darf der Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH durchführen. Nach Beendigung der Mietzeit ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Mit der Durchführung derartiger Maßnahmen dürfen nur die Messe München GmbH oder ihre Vertragsfirmen beauftragt werden.
9. Der Mieter darf die Räume nur als Konferenzsäle bzw. Sonderflächen (z.B. Ausstellung, Catering, Garderobebereiche) nutzen. Andere Nutzungen, wie z.B. Übernachtungen, sind nicht gestattet.
10. Die Verkehrsflächen und Andienungszonen innerhalb des Gebäudes dürfen von der Messe München GmbH, den Mietern im Messegelände und deren Kunden mitbenutzt werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass durch seine Veranstaltung, die er in den mietgegenständlichen Räumlichkeiten durchführt, der Betrieb auf dem Messegelände nicht behindert wird. Der Mieter hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die übrigen Nutzer des Messegeländes nicht belästigt werden.
11. Der Mieter darf die Mieträume nur mit vorheriger Zustimmung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, untervermieten.  
Im Falle der Untervermietung ist den Untermietern die Erfüllung der dem Mieter nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Mieter haftet gegenüber der Messe München GmbH für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen durch die Untermieter. Auch im Fall der Untervermietung bleibt der Mieter gleichwohl für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.
12. Der Mieter tritt der Messe München GmbH zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem Vertrag seine sich aus den Untermietverhältnissen ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Mieter ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt so lange bis der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH in Verzug gerät, die Messe München GmbH den betreffenden Untermietern die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offen gelegt und den Mieter hierüber benachrichtigt hat. Bevor die Messe München GmbH die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet sie den Mieter, dass die Messe München GmbH dies zu tun beabsichtigt. Die Messe München GmbH wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Mieter zurückabtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen der Messe München GmbH gegen den Mieter erfüllt werden.
13. Der Mieter gestattet den von der Messe München GmbH auf dem Messegelände zugelassenen Firmen, dass sie innerhalb und außerhalb des Mietobjektes auf dem Messegelände im Rahmen ihrer mit der Messe München GmbH geschlossenen Verträge gewerblich tätig werden.  
Der Mieter hat das Recht, anderen als den von der Messe München GmbH auf dem Messegelände zugelassenen Firmen den Zutritt zu den von ihm gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dieser Regelung andere Regelungen dieses Mietvertrages nicht entgegenstehen.
14. Speisen und Getränke sind insbesondere aus abwicklungstechnischen Gründen ausschließlich von den zuständigen Messegastronomen und den von der Messe München GmbH zugelassenen Catering- und Getränkedienssten zu beziehen.  
Wünscht der Vertragspartner, dass während der Veranstaltung auf dem Gelände gastronomische Einrichtungen betrieben werden, hat er das ICM hierüber spätestens 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung zu informieren. Das ICM wird dann dem Vertragspartner den Betrieb der Gastronomie durch einen vom ICM zugelassenen Gastronom oder einen dritten Gastronomem gestatten. Wünscht der Vertragspartner, dass ein Gastronom die Gastronomie betreibt, der keine Zulassung von Seiten des ICM besitzt, kann das ICM dem Vertragspartner den Betrieb der Gastronomie durch einen dritten Gastronomem im Einzelfall gestatten. Ein Anspruch auf Zulassung und Gestattung besteht nicht. Den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Drittcaterern legen die Cateringbedingungen für das ICM fest. Zufahrtberechtigungen und Parkmöglichkeiten sind kostenpflichtig.  
Bei Bewirtungen ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden. Eine evtl. notwendige Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen.
15. Während der Mietzeit leistet die Messe München GmbH den Anordnungen und Weisungen des Mieters im Rahmen der technischen Gegebenheiten Folge. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die das Messe München GmbH-eigene Personal in Erfüllung der Weisungen des Mieters verursacht, gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden, es sei denn, dass der Schadensverursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
16. Der Mieter hat die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände (Messe München) zu beachten. Außerdem verpflichtet sich der Mieter, die zum Zeitpunkt am Ort seiner Veranstaltung gültige Versammlungsstättenverordnung (VStättV) einzuhalten.

17. Im Bereich der Landeshauptstadt München ist durch städtische Satzung die Trennung aller gewerblichen Abfälle in bestimmte recyclingfähige Stoffgruppen (Papier, Pappe, Kartonagen; Holz; Metalle; Kunststoffe; Glas) sowie brennbaren und nicht brennbaren Restmüll zwingend vorgeschrieben. Der Mieter ist verpflichtet, die Trennung der bei ihm anfallenden gewerblichen Abfälle selbst vorzunehmen. Sollte der Mieter zur Trennung der Abfälle nicht in der Lage sein, so hat er die Kosten für die Sortierung der Abfälle zu tragen. Der Mieter hat in jedem Fall die Kosten für den Transport der Abfälle, die im Rahmen seiner Veranstaltung anfallen, sowie für die Entgelte der Wiederverwertungsunternehmen, Deponien und Heizwerke zu zahlen. Dem Mieter wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Messe München GmbH alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, zur direkten und getrennten Erfassung der Abfälle sowie zur direkten Wiederverwertung auszuschöpfen.
18. Das Anbringen von Dach- und Außenantennen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH gestattet und darf nur durch fachkundige Kräfte vorgenommen werden. Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.
19. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. In diesem Fall ist die Messe München GmbH auch berechtigt, vom Mieter die vertraglich vereinbarte Miete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Messe München GmbH, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
20. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter eine wesentliche Pflichtverletzung begangen hat und der Messe München GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Die in Nr. 22 Satz 2–5 getroffene Schadensersatzregelung gilt entsprechend.
21. Hat der Mieter seine Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der während der Mietzeit auf dem Gelände der Messe München stattfindenden Messe abgesagt oder hat der Mieter bis zum Beginn des letzten Aufbautages dieser Messe seine Standfläche nicht in Besitz genommen, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Vertrag über Konferenzsäle/Sonderflächen zurückzutreten oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
22. Kann der Mieter aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen, so bleibt er grundsätzlich zur Zahlung der Miete und Nebenkosten verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Mieter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der Messe München GmbH nicht zu vertretenden Gründen von der Mietsache nicht den vereinbarten Gebrauch machen kann. Zeigt er der Messe München GmbH seine Verhinderung an, so gilt hinsichtlich der zu zahlenden Ausfallentschädigung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige vor dem offiziellen Messebeginn Folgendes:  
Zugang der Anzeige  
bis 6 Wochen vor Messebeginn: 25 % des vertraglich vereinbarten Entgeltes  
bis 2 Wochen vor Messebeginn: 50 % des vertraglich vereinbarten Entgeltes  
für die Zeit danach: 100 % des vertraglich vereinbarten Entgeltes  
Die Messe München GmbH wird sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt, und zwar im Verhältnis der nach der vorstehenden Staffel reduzierten Entgeltes zum vertraglich vereinbarten Entgelt.
23. Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihr nicht zu vertretenden Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung der elektroakustischen Anlagen. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 3-fachen Netto-
- miete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
24. Der Mieter verpflichtet sich, die Messe München GmbH von allen Ansprüchen, die im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters ohne Rücksicht auf ein Verschulden entstehen und gegen die Messe München GmbH geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Mieter der Messe München GmbH in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet wäre, wenn die Messe München GmbH die Schadensersatzansprüche des Dritten erfüllen würde.
25. Die Rechnungen über Miete und Nebenkosten ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und ohne Abzug, unter Angabe der Kundennummer, spesenfrei in Euro auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen ist es der Messe München GmbH nicht möglich, Rechnungen für Leistungen, die sie an den Hauptaussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen oder umzuschreiben. Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zzgl. MwSt. zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.
26. Der Mieter haftet der Messe München GmbH für alle im oder am Mietgegenstand, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie an den übrigen Gebäude- und Freigeländeteilen des Messegeländes entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Untermietern, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten oder Besuchern verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an den technischen Einrichtungen und Ausstattungen, die sich während der Mietzeit in den gemieteten Räumlichkeiten befinden. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz Verschulden voraussetzt, obliegt dem Mieter der Beweis, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz kein Verschulden voraussetzt, haftet der Mieter auch ohne Verschulden. Die Messe München GmbH kann den Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters schätzen lassen.
27. Auf Verlangen der Messe München GmbH hat der Mieter den Nachweis zu erbringen, dass für die Laufzeit des Mietvertrages eine Haftpflichtversicherung besteht, die die vertraglichen Risiken des Mieters abdeckt und für die er auch die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig entrichtet hat. Für das eingebrachte Gut des Mieters und seiner Untermieter, Erfüllungsgehilfen, sonstigen Beauftragten oder Besucher wird eine Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung empfohlen.
28. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
29. Jede Ergänzung oder Abänderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
30. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Parteien am nächsten kommen.
31. Der Erfüllungsort ist München.
32. Sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Mieter bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Mieter seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.